

Kriminalität und Strafrecht

Panorama

Kriminalitätszahlen sind nur bedingt ein direkter Ausdruck der Verhaltensrealität: Zum einen unterliegen strafrechtliche Normen und Massnahmen dem gesellschaftlichen Wandel. Zum anderen werden die Kriminalitätszahlen auch beeinflusst durch personelle Ressourcen, Verfolgungsprioritäten, die Effizienz von Polizei und Justiz und die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Wie weit Veränderungen in den Kriminalitätszahlen durch welche Ursachen bedingt sind, ist in der Regel schwer zu ermitteln.

Verzeigungen

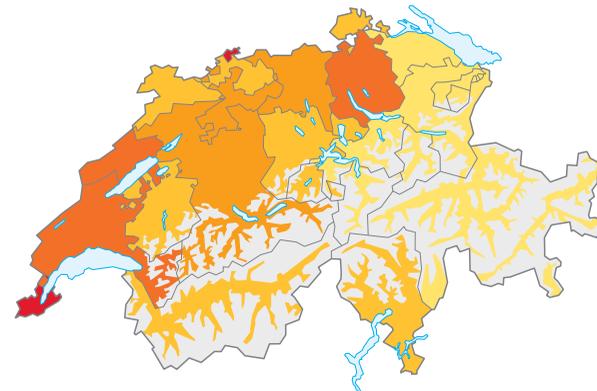
Die modernisierte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) stellt für die Jahre 2009 bis 2016 sehr detaillierte Informationen zur polizeilich registrierten Kriminalität für die ganze Schweiz zur Verfügung (für Details zur PKS siehe Glossar, «Verzeigungen»).

Im Jahr 2016 wurden gesamthaft 467 731 Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB), 83 268 gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG), 41 886 gegen das Ausländergesetz (AuG) an die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) übermittelt. Die Aufklä-

Verzeigungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) 2016
Dénonciations selon le code pénal (CP), en 2016

G 19.1

Schweiz / Suisse: 56,2



Anzahl Straftaten pro 1000 Einwohner / Nombre d'infractions pour 1000 habitants

< 40,0

40,0 – 49,9

50,0 – 59,9

60,0 – 79,9

≥ 80,0

rungsquote bei Tötungsdelikten lag bei 98%, bei Vermögensstraf-
taten bei 21%.

Es stehen auch detaillierte Daten zu den beschuldigten Per-
sonen und zu den Geschädigten von Straftaten zur Verfügung.
2016 wurden 78 240 Beschuldigte wegen Zuwiderhandlungen
gegen das StGB registriert, wovon 7938 oder 10% minderjährig
waren; für Betäubungsmitteldelikte waren es 34 748 Beschul-
digte mit 5394 oder 16% Minderjährigen. Der Männeranteil ist
hoch und liegt für StGB-Straftaten bei 76%, für BetmG-Delikte
bei 87%. Insgesamt wurden 33 346 Personen als Geschädigte
von Gewaltstrafaten gezählt, davon 1367 als Geschädigte von
schweren Gewaltstrafaten.

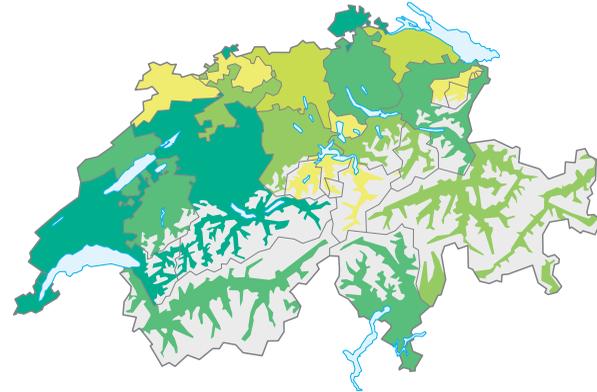
Die Aufschlüsselung der Beschuldigten nach Nationalität
und Aufenthaltsstatus zeigt, dass im StGB-Bereich 47% und im
BetmG-Bereich 55% schweizerischer Staatszugehörigkeit waren.
Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz machten 31% und 22%
der Beschuldigten aus. Die nicht wohnhaften Ausländer hatten
Anteile von 22% (StGB) und 23% (BetmG). Im Bereich des Auslän-
dergesetzes machten die nicht wohnhaften Beschuldigten 83%
aus. Berücksichtigt man nur die Beschuldigten aus der ständigen
Wohnbevölkerung, dann besitzen 61% der Beschuldigten im Be-
reich des Strafgesetzbuches die schweizerische Staatszugehö-
rigkeit, und 39% sind Ausländer.

Des Weiteren erfasst die Polizei bei den für den häus-
lichen Bereich relevanten Straftaten die Beziehung zwischen
beschuldigter und geschädigter Person. Im Jahr 2016 wurden
17 685 Straftaten im häuslichen Bereich registriert. Die Hälfte
der Straftaten ereignete sich innerhalb einer bestehenden Part-

Verzeigungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) 2016 G 19.2

Dénonciations selon la loi sur les stupéfiants (LStup), en 2016

Schweiz / Suisse: 10,0



Anzahl Straftaten pro 1000 Einwohner / Nombre d'infractions pour 1000 habitants



nerschaft. Weibliche Personen machten 73% der polizeilich regis-
trierten geschädigten Personen häuslicher Gewalt aus.

Vorjahresvergleich

2016 nahmen die Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch
um 4% und jene gegen das Ausländergesetz um 1% ab. Die
Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz verzeichneten ein
Minus von 3%, der Handel mit Betäubungsmitteln blieb hingegen
unverändert. Die Einbrüche (Einbruch- und Einschleichdiebstähle)
waren zwischen 2015 und 2016 erneut rückläufig (–11%), dies

entspricht 5,6 Einbrüchen pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Verurteilungen von Erwachsenen

Ein weiteres Mittel, die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten, stellt die Strafurteilsstatistik dar, deren Quelle das Strafregister ist. Die Entwicklung kann über 30 Jahre beobachtet werden.

Wurden Mitte der 1980er-Jahre etwas über 45 000 Verurteilungen gegen Erwachsene gezählt, so hat sich deren Zahl bis heute mehr als verdoppelt und liegt 2016 bei rund 109 100.

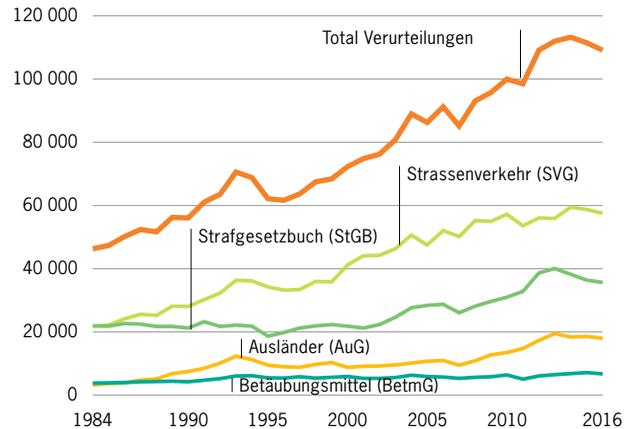
Strafgesetzbuch: Anstieg der Verurteilungen im Jahr 2012.

Bei den Verurteilungen nach dem StGB blieben die Zahlen bis 2001 praktisch stabil; bezogen auf die Wohnbevölkerung waren sie sogar rückläufig. Von 2002 bis 2004 war ein starker Anstieg zu beobachten, erstmals auch relativ zur Wohnbevölkerung. Bis zum Jahr 2011 bleiben die Verurteilungszahlen dann wieder stabil – rund 30 000 Verurteilungen pro Jahr. Die Verurteilungszahlen stiegen im Jahr 2012 um 18% auf 39 000. Seit 2014 ist wieder ein Rückgang zu verzeichnen (–7% bis 2016). Die Vermögensdelikte bilden nach wie vor die weitaus grösste Gruppe der StGB-Straftaten, mit rund der Hälfte aller Verurteilungen. Bei den Gewaltstraftaten haben in den letzten Jahren vor allem die weniger schwer wiegenden Straftaten zugenommen. Bei den schweren Gewaltstraftaten waren es hauptsächlich die versuchten Straftaten, die einen Anstieg zu verzeichnen hatten.

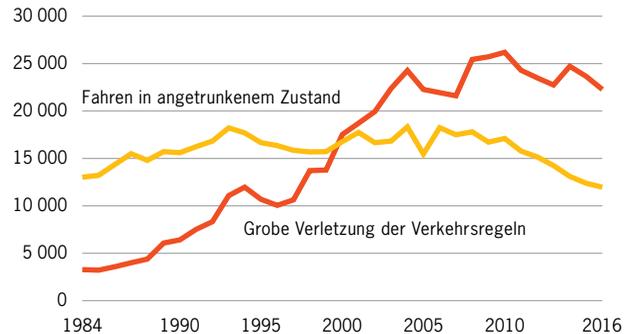
Strassenverkehrsgesetz: Stabilisierung der Verurteilungen.

Die Zahl der Verurteilungen wegen Verstössen gegen

Anzahl der Verurteilungen aufgrund der wichtigsten Gesetze G 19.3



Straftaten gegen das Strassenverkehrsgesetz (Verurteilungen) G 19.4



das Strassenverkehrsgesetz (SVG) hat sich seit 1984 bis 2016 um mehr als das Zweieinhalbfache auf fast 57 600 erhöht.

Betäubungsmittelgesetz: stabile Lage. Die Verurteilungen wegen Handels mit Betäubungsmitteln sind nach deutlichem Anstieg bis Mitte der 1990er-Jahre stabil.

Ausländergesetz: Steter Anstieg seit 2007. Nach dem Spitzenjahr 1993, welches mit den politischen Umbrüchen und den Balkankriegen im Zusammenhang stand, hatte sich die Anzahl der registrierten Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Ausländergesetz stabilisiert. Seit 2007 steigen die Verurteilungszahlen, haben sich bis 2013 verdoppelt und gingen dann bis 2016 um 8% auf 18 000 Verurteilungen zurück.

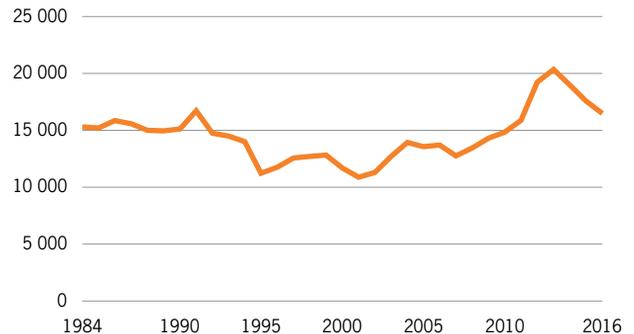
Delinquenten: besonders häufig junge Männer

Die Kriminalstatistiken zeigen deutlich, dass Frauen viel seltener strafrechtlich in Erscheinung treten als Männer. Bei den Verzeigungen liegt der Frauenanteil 2016 bei 24% bei Straftaten zum Strafgesetzbuch, wobei je nach Straftaten beträchtliche Unterschiede bestehen. Besonders tief liegt der Anteil bei sexueller Nötigung (2016: 2%), relativ hoch bei Ladendiebstahl (35%). Bei den verurteilten Personen ist die durchschnittliche Frauenquote (17%) etwas niedriger als bei den Verzeigungen. Auch hier bestehen je nach Deliktart beträchtliche Unterschiede.

Überdurchschnittlich häufig werden jüngere Erwachsene ins Strafregister eingetragen. Die Verurteiltenrate ist bei den 20- bis 22-Jährigen am höchsten und sinkt dann mit zunehmendem Alter.

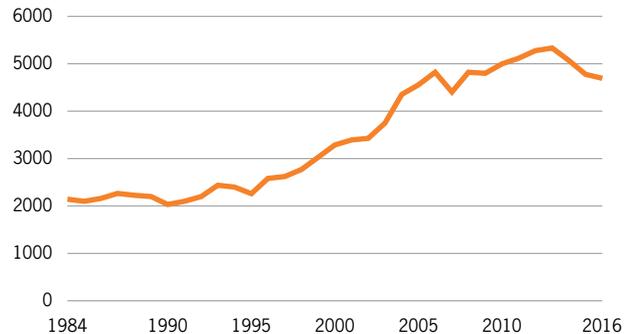
Straftaten gegen das Vermögen (Verurteilungen)

G 19.5



Straftaten gegen Leib und Leben (Verurteilungen)

G 19.6



Jugenddelinquenz

2016 betrug der Anteil der minderjährigen Beschuldigten bei den StGB-Fällen 10%. Nach dem BetmG waren es 16% und nur 3% wegen eines Verstosses gegen das Ausländergesetz.

2016 wurden 12 090 Urteile gegen Minderjährige ausgesprochen. 33% betrafen Straftaten gegen das Vermögen und 45% Betäubungsmitteldelikte. 13% der Urteile (1654) wurden wegen Gewaltdelikten gefällt. Seit 2010 kann ein stetiger Rückgang bei den Jugendstrafurteilen festgestellt werden (insgesamt bis zum Jahr 2016 –21%). Dieser Rückgang ist mit –54% bei den Urteilen mit Gewaltstraftaten besonders ausgeprägt. Sehr häufig sind in diesem Bereich Straftaten wie Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung oder Raub. Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik hat seit dem Jahr 2010 einen Rückgang der Gewaltstraftaten bei Jugendlichen festgestellt.

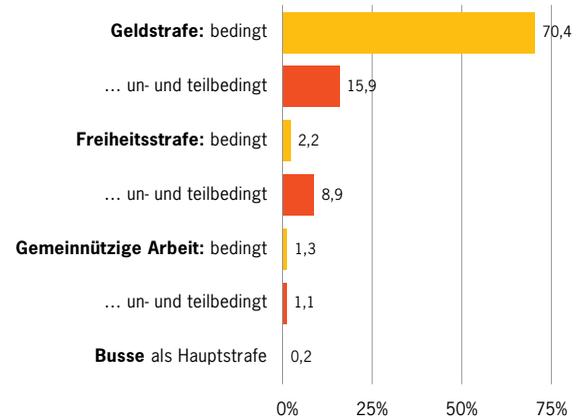
Sanktionspraxis

Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene, revidierte Sanktionsrecht sieht bei den Erwachsenen – neben den bisherigen Sanktionsformen Freiheitsstrafe und Busse – auch Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit (GA) vor.

Am häufigsten wurden im Jahr 2016 Geldstrafen, d. h. monetäre, nach Tagessätzen berechnete Strafen, ausgesprochen. Sie betrafen 86% der 109 116 Verurteilungen von erwachsenen Personen. 82% dieser Geldstrafen wurden bedingt ausgesprochen. Bei 11% der Verurteilungen wurden als Hauptstrafe eine Freiheitsstrafe und bei 2% eine gemeinnützige Arbeit verhängt. 2006 waren Freiheitsstrafen (62%) am häufigsten gewesen, und

Sanktionspraxis 2016: Verurteilungen¹ von Erwachsenen

G 19.7



1 für ein Verbrechen oder Vergehen, nach Hauptstrafe

zwar knapp zu drei Vierteln bedingt ausgesprochene. Die restlichen 38% entfielen auf Busse als alleiniger Sanktion.

Die mit der Revision des Sanktionsrechts möglich gewordenen teilbedingten Strafen wurden selten ausgesprochen (bei Freiheitsstrafen: 6%; bei GA: 5,3%; bei Geldstrafen: 1,3%).

Aufgrund des starken Rückgangs der kurzen Freiheitsstrafen ist die mediane Dauer der Freiheitsstrafen insgesamt stark angestiegen, bei den unbedingten Freiheitsstrafen von 40 auf 80 Tage und bei den bedingten von 20 auf 365 Tage.

Bei den Jugendlichen sind aufgrund der sinkenden Anzahl Verurteilungen auch die stationär ausgesprochenen Massnahmen von 2007 bis 2016 sehr stark zurückgegangen (–65%). Dieser Rückgang manifestiert sich auch bei den als stationäre Massnahme vollzogenen Fremdplatzierungen von 2010 bis 2016 um 45%.

Freiheitsentzug: Einrichtungen, Einweisungen, Insassen

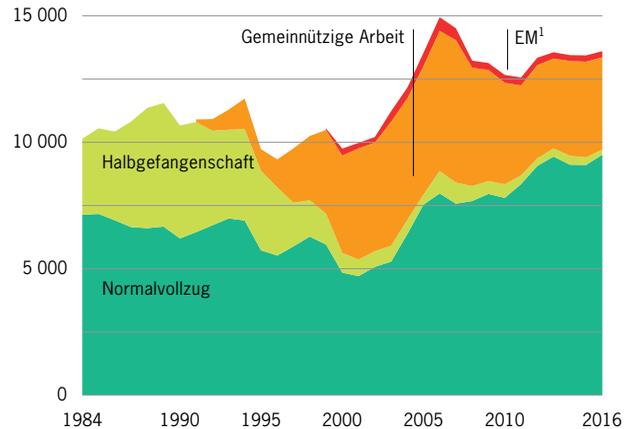
In der Schweiz gab es 2016 114 Einrichtungen des Freiheitsentzugs (2015: 117) mit insgesamt 7493 Plätzen. Am Stichtag, dem 7. September 2016, waren 6912 (2015: 6884) Plätze belegt. Die Belegungsrate betrug 92%. Von den 6912 Insassen waren 68% im Strafvollzug, 25% in Untersuchungshaft, 5% wegen Zwangsmassnahmen nach dem Ausländergesetz und die übrigen 2% aus anderen Gründen inhaftiert.

Die Insassen im Strafvollzug sind vorwiegend männlich (94%), ausländischer Nationalität (68%) und mehrheitlich wegen einer unbedingten Freiheitsstrafe im Strafvollzug; ihr Alter beträgt im Durchschnitt 34 Jahre. Die Dauer des Aufenthalts im Vollzug stieg zwischen 1984 und 2001 von 103 auf 202 Tage an, um seither wieder auf 178 Tage abzufallen. Der durchschnittliche Bestand im Straf- und Massnahmenvollzug hat 2016 einen Höchststand von 5134 Inhaftierten erreicht.

Bis 2006 waren gemeinnützige Arbeit und elektronisch überwachter Strafvollzug Vollzugsformen von unbedingten Freiheitsstrafen, welche die Halbgefängenschaft zunehmend verdrängt hatten. Bis zum Jahr 2007 wurden jährlich 5500 unbedingte Freiheitsstrafen oder umgewandelte Bussen in Form der gemein-

Sanktionenvollzug nach Vollzugsart

G 19.8

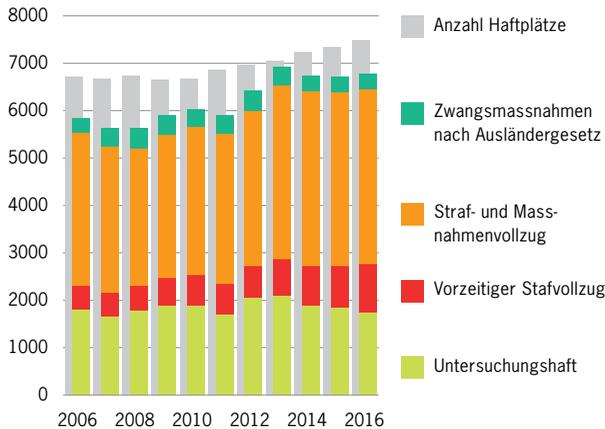


1 EM: Elektronisch überwachter Strafvollzug

nützigen Arbeit vollzogen. Seit 2007 ist die gemeinnützige Arbeit eine eigene Sanktion, die vom Richter ausgesprochen wird. Die Zahl der GA-Vollzüge nahm in der Folge ab und belief sich 2016 auf 3645 Einsätze. Durchschnittlich wurden 70 Stunden gearbeitet (ein Hafttag entsprach einem 4-stündigen Einsatz). Die elektronische Fussfessel – die bisher nur in 7 Kantonen zur Anwendung kommt – wurde dagegen jährlich nur rund 246 Mal an Stelle des Strafvollzugs eingesetzt

Freiheitsentzug, Insassenbestand nach Haftform

G 19.9



Fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Haftgründe sind nicht dargestellt.

Wiederverurteilungsraten stabil

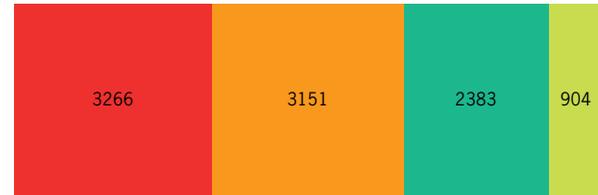
Die Rückfallhäufigkeit ist seit jeher ein Indikator für die Effizienz des Strafvollzugs wie für die Wirkung von Strafverfolgung. In der Schweiz werden bisher zur Betrachtung der Rückfälle nur Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen berücksichtigt. Die Wiederverurteilungsraten wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten lag 2012, bei einem Beobachtungszeitraum von 3 Jahren, bei 19%, diejenige von Jugendlichen bei 27%. Damit hat es auch nach der Revision des Sanktionssystems keine Veränderung bei den Rückfällen gegeben. Die höchsten Wiederverurteilungsraten hatten bei den erwachsenen Personen diejenigen mit zwei und

Vollzugsform nach Staatszugehörigkeit 2016

G 19.10

Einweisungen und Einsätze

Strafvollzug



Gemeinnützige Arbeit



Elektronisch überwachter Strafvollzug



mehr Vorstrafen, nämlich 53%. Bei Jugendlichen mit nur einer Vorstrafe liegt die Rückfallquote bei 47%. Von Jugendlichen mit zwei und mehr Vorstrafen werden 57% rückfällig.

Von den 1481 im Jahr 2011 aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassenen Schweizerinnen und Schweizern wurden innerhalb von drei Jahren 44% mindestens ein weiteres Mal wegen eines Vergehens oder Verbrechens wiederverurteilt.

Opferberatungen und Entschädigungsgesuche

2016 wurden 35 189 Beratungen in den Opferhilfezentren geleistet (+4% gegenüber dem Vorjahr). In zwei Dritteln wurde von den Beratungsstellen oder von Dritten eine juristische Leistung erbracht, und in 16% wurde Schutz und Unterkunft gewährt. Rund drei Viertel der Opfer sind weiblich, und jedes fünfte Opfer ist minderjährig. Bei der Hälfte der Beratungen ging es um Straftaten, bei denen das Opfer durch eine Körperverletzung oder Tätlichkeit beeinträchtigt wurde, und jede zehnte Beratung erfolgte wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung.

2016 haben kantonale Entschädigungsstellen 1338 Gesuche von Opfern abschliessend beurteilt und 6,3 Mio. Fr. an Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen ausbezahlt. Die ausbezahlten Leistungen sind seit 2001 – bei gleich vielen positiven Gesuchen – um ein Drittel gesunken (2001: 10,0 Mio. Fr.; 2016: 6,3 Mio. Fr.).

Glossar

Abkürzungen

StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
MStG	Militärstrafgesetz

Anstalten des Freiheitsentzugs

Unter Anstalten des Freiheitsentzugs versteht man alle Einrichtungen, die dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen dienen sowie der Durchführung von Polizei-, Sicherheits-, Untersuchungshaft und Zwangsmassnahmen nach AuG. In der Schweiz sind die Kantone für den Strafvollzug zuständig.

Freiheitsstrafen

Siehe Strafen.

Insassenbewegungen/-bestände

Insassenbewegungen bezeichnen die Gesamtheit der Einweisungen und Entlassungen; Bestände werden als durchschnittliche Jahresbestände oder als Bestände an Stichtagen ermittelt.

Jugendstrafrecht

Per 1. 1. 2007 wurden die im Strafgesetzbuch von 1942 integrierten Bestimmungen zu Kindern und Jugendlichen zu einem eigenständigen

Jugendstrafrecht zusammengefasst. Gleichzeitig wurde das Alter der Strafmündigkeit von 7 auf 10 Jahre angehoben.

Jugendstrafurteile

Die auf Grundlage des Jugendstrafgesetzes, der Strafbestimmungen des StGB und einzelner Bundesnebensgesetze durch Jugendanwaltschaften und -gerichte gefällten Rechtsentscheide (eingeschlossen sind die Strafbefreiung oder nach altem Recht das Absehen von Strafe und der Aufschub des Entscheids).

Massnahmen

Unterbegriff von Sanktionen. Ambulante oder stationäre Massnahmen können bei bestimmten Persönlichkeitsdefiziten des Straftäters verhängt werden (zum Beispiel bei psychischen Störungen, Alkoholsucht, Drogenabhängigkeit).

Opferhilfe

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, kann eine unentgeltliche Beratung nach Opferhilfegesetz in Anspruch nehmen. Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers. Sie haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt.

Sanktionen

Rechtsfolgen von Delikten. Man unterscheidet zwischen Strafen und Massnahmen.

Strafen

Unterbegriff von Sanktionen. Die Strafen gegenüber Erwachsenen sollen schuldhaft begangenes Unrecht ausgleichen. Das Jugendstrafrecht dagegen versteht sie vorwiegend als Erziehungsmittel.

Als Strafen gelten neben Freiheitsentzug und Busse bei den Minderjährigen der Verweis und die persönliche Leistung und bei den Erwachsenen seit 1. 1. 2007 auch neben Freiheitsstrafe und Busse die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit (GA).

Freiheitsentzug und Bussen können für die Minderjährigen können unbedingt, teilbedingt oder bedingt ausgesprochen werden. Die persönliche Leistung wird in Tages- oder Halbtagesätzen ausgesprochen. Ein Tagessatz entspricht 4 Stunden. Der Verweis drückt die Missbilligung der Tat aus und kann, wenn sie bedingt ausgesprochen wird, bei Nicht-Bewährung durch eine andere, schwerwiegendere Strafe ausgetauscht werden.

Die GA bei den Erwachsenen wird wie bei den Jugendlichen in Tagessätzen zu jeweils 4 Stunden pro Tag verhängt. Bei den Erwachsenen setzt diese Art Strafe aber das Einverständnis des Verurteilten voraus. Auch die Geldstrafe wird in Tagen ausgesprochen. Die Anzahl Tage hängt vom Verschulden des Täters ab. Die Tage werden sodann mit einem Tagessatz in Franken multipliziert, der sich an der wirtschaftlichen Situation der verurteilten Person orientiert. So ergibt sich der zu zahlende Geldbetrag. Diese beiden neuen Sanktionen für Erwachsene können wie auch der Freiheitsentzug unbedingt, teilbedingt oder bedingt ausgesprochen werden. Nur die Busse ist weiterhin immer zu vollstrecken.

Strafrecht

Die strafrechtliche Hauptkodifikation ist das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB). Es definiert einen grossen Teil der eigentlichen und vor allem der schweren Kriminalität. Daneben gibt es die sogenannten strafrechtlichen Nebengesetze des Bundes, nach denen spezielle Straftaten geahndet werden; von Bedeutung (in Bezug auf die Häufigkeit entsprechender Verurteilungen) sind vor allem das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG), das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG) sowie das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, früher Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer, ANAG). Schliesslich gibt es das Militärstrafgesetz (MStG), dem die Dienstpflichtigen unterstehen. Minderjährige werden nach Jugendstrafgesetzbuch (JStG) abgeurteilt.

Im Jahr 2007 trat die seit den 1980er Jahren vorbereitete Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft. Gleichzeitig wurden die Eintragungsregeln von Urteilen ins Strafregister neu bestimmt. Diese Veränderungen bewirken, dass in der Gesamtdarstellung der Verurteilungen von Erwachsenen nur noch die Entscheide zu den Verbrechen und Vergehen berücksichtigt werden können. Alle Auswertungen und alle Zeitreihen seit 1984 wurden deshalb angepasst. Die heutigen Ergebnisse können deshalb nicht mehr direkt mit den in den früheren Jahrbüchern veröffentlichten verglichen werden. Die Zeitreihen nach Verbrechen und Vergehen bringen zum Teil neue Trends zum Vorschein, so dass auch die Beschreibungen der Ergebnisse mit den Vorjahren nicht notwendigerweise übereinstimmen. Die in früheren Jahrbüchern beobachtbaren markanten Rückgänge der Anzahl Verurteilungen sind unter anderem auf Änderungen der Eintragungspflicht von Verurteilungen in das Strafregister (1961, 1974, 1982 und 1992) und Änderungen des Gesetzes (Vermögensdelikte im Jahr 1995) zurückzuführen. Durch die Beschränkung

auf die Verbrechen und Vergehen kann die Vergleichbarkeit der Fallzahlen über die Zeit gewährleistet werden.

Strafregister

Verurteilungen von erwachsenen Personen: Während alle Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen ins Strafregister eingetragen werden, sind für Übertretungen Eintragungsgrenzen festgelegt: Bis einschliesslich 1960 alle Übertretungen, sofern sie mit einer Busse ab 50 Fr. geahndet wurden, ab 1961 bis 1973 war die Grenze 100 Fr., ab 1974 200 Fr. und ab 1982 500 Fr. Seit 1992 wurden Übertretungen nur noch eingetragen, wenn sie mit einer Haftstrafe geahndet wurden oder wenn eine Busse von mehr als 500 Fr. verhängt wurde und für den Wiederholungsfall eine Strafverschärfung vorgesehen war. Seit 1. 1. 2007 gelten für Übertretungen des StGB, des MStG oder anderer Bundesgesetze, dass nur eine Busse von mehr als 5000 Fr. oder eine gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden eingetragen werden muss. Die Regel zum Wiederholungsfall bleibt bestehen.

Straftaten

Straftaten sind strafbare Handlungen. Das Strafrecht führt drei Kategorien von Straftaten auf, die sich in Bezug auf die Schwere der Straftat (und damit auch der Strafe) unterscheiden: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (wobei die Verbrechen die am stärksten und die Übertretungen die am wenigsten ins Gewicht fallenden Taten bezeichnen).

Übertretungen

Siehe Straftaten.

Verbrechen

Siehe Straftaten.

Vergehen

Siehe Straftaten.

Verurteilungen

Der Begriff Verurteilungen umfasst alle auf Grundlage der Strafbestimmungen des StGB und der Bundesnebengesetze sowie des Militärstrafgesetzes durch richterliche Instanzen gefällten Rechtsentscheide, die eine Sanktionierung zur Folge haben (Freisprüche sind nicht berücksichtigt). Statistisch erfasst werden nur die im Strafregister eingetragenen Rechtsentscheide.

Verzeigungen

Der Begriff Verzeigungen umfasst alle auf Grundlage des Strafgesetzbuches und wichtiger Bundesnebengesetze (Betäubungsmittelgesetz, Ausländergesetz usw.) registrierten, von den Polizeibehörden behandelten Kriminalfälle und die darin enthaltenen Straftaten, welche den Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden (Ausgangsstatistik). Registriert werden zahlreiche Beschreibungen zu Vorgehen, zu Tatzeit und -ort. Ebenfalls erfasst werden demographisch und juristisch relevante Merkmale zu Geschädigten und Beschuldigten sowie, im Bereich von Gewalt- und Sexualdelikten, deren Beziehung.